

NATIONAL

Reichsgesetzblatt

655

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 23. September 1933

Nr. 104

Inhalt: Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 22. September 1933.....	655
Gesetz über Änderungen der Arbeitslosenhilfe. Vom 22. September 1933.....	656
Verordnung über Zolländerungen. Vom 20. September 1933.....	657

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 22. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389) und vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 erhält der Satz: „eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt“ folgende Fassung: „wird eine Rente bewilligt, so findet eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung nicht statt“.

Ferner erhält § 2 folgenden Abs. 5:

„Den Hinterbliebenen von Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind, sind die Hinterbliebenenbezüge zu entziehen. Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen eine Rente bis zu 60 v. H. des Betrages bewilligt werden, der dem verstorbenen Beamten als Rente hätte bewilligt werden können.“

2. In § 2a Abs. 3 ist statt „§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3“ zu setzen: „§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5“.

3. In § 3 Abs. 2 ist an Stelle des Satzes 2 zu setzen: „Abs. 1 gilt ferner nicht für weibliche Beamte, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zu-

lassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern.“

4. § 4 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Beamte, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung, indem an die Stelle der Entlassung die Entziehung des Ruhegeldes tritt.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichsbehörde oder den Reichsstatthalter, in Preußen durch den Ministerpräsidenten oder die oberste Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs entscheiden. Soweit bis zum 30. September 1933 die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt oder die Versetzung in den Ruhestand durch eine andere oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen worden ist, tritt die Verfügung dieser Behörde an die Stelle der nach Satz 1 zuständigen Behörde.“

(2) Die Verfügungen nach §§ 2, 2a, 3 und 4 Abs. 1 müssen spätestens am 30. September 1933, die Verfügungen nach § 4 Abs. 2, §§ 5 und 6 spätestens am 31. März 1934 zugestellt werden. Wenn die Prüfung, ob auf einen Beamten die Voraussetzungen der §§ 2, 2a, 3 oder 4 Abs. 1 zutreffen, am 30. September 1933 bei der obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Zustellung der Verfügung nach dem 30. September 1933, jedoch längstens bis zum 31. März 1934 zulässig. Die Fristen können im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verkürzt werden.“

6. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „§§ 2 bis 4“ ersetzt durch „§§ 3, 4“. Ferner werden die Worte „30. September 1933“ durch die Worte „31. März 1934“ und die Worte: „1. Oktober 1933“ durch die Worte: „1. April 1934“ ersetzt.

7. In § 10 erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Richtlinien, die für die Höhe der Besoldung von Beamten aufgestellt sind, werden der Berechnung der Dienstbezüge und des Ruhegeldes von Beamten, die nach §§ 3, 4 ausscheiden, zugrunde gelegt.“

8. In § 14 Abs. 1 werden die Worte: „31. Dezember 1933“ ersetzt durch die Worte „31. März 1934“.

II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
zugleich für den Reichsminister der Finanzen
Fried

Gesetz über Änderungen der Arbeitslosenhilfe. Vom 22. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Erster Abschnitt

Befreiung der Land- und Forstwirtschaft, der Binnen- und Küstenfischerei von der Arbeitslosenversicherung

Artikel 1

§ 70 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Leichwirtschaft oder der Küstenfischerei.

(2) Zur Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören Acker-, Garten-, Obst- und Weinbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und die damit verbundene Tierzucht und Tiermästerei.“

Artikel 2

Die §§ 71, 72, 74a, 96, 144, 146 und 209 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-

versicherung, die sich auf die Versicherung in der Land- und Forstwirtschaft beziehen, fallen weg. Ausführungsbestimmungen, die auf Grund dieser Vorschriften erlassen sind, treten außer Kraft.

Artikel 3

Im § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fallen die Worte „der Binnen- und Küstenfischerei und“ weg.

Artikel 4

§ 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschäftigung auf Grund eines Lehrvertrages in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Leichwirtschaft oder der Küstenfischerei ist ohne Rücksicht auf Form und Dauer des Vertrages versicherungsfrei.“

2. Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „Die Versicherungsfreiheit erlischt“ die Worte „In den Fällen des Abs. 1 erlischt die Versicherungsfreiheit“.

Zweiter Abschnitt

Anderung der Mittelaufbringung

Artikel 5

§ 167 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„Den Aufwand, der durch die Krisenunterstützung entsteht, trägt die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.“

Artikel 6

Die Eigenlast der Bezirksfürsorgeverbände für anerkannte Wohlfahrtsberwerbslose beträgt, abgesehen von den Verwaltungskosten, in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. März 1934 monatlich 26%, Millionen Reichsmark.

Zur Berechnung der Eigenlast wird von den Zahlen der anerkannten Wohlfahrtsberwerbslosen am letzten Werttage des jeweils vorletzten Monats und von einem monatlichen Aufwand (Bar- und Sachaufwand) von 46,50 Reichsmark je Unterstützter im Reichsdurchschnitt aller Bezirksfürsorgeverbände ausgegangen.

Dritter Abschnitt

Inkrafttreten

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.